

§ 32 Schriftliche und praktische Abschlussprüfung

(1) ¹Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie des Profulfachs 1 der jeweiligen Ausbildungsrichtung gemäß Anlage 1. ²Im Profulfach 1 der Ausbildungsrichtung Gestaltung enthält die Prüfung theoretische und praktische Anteile.

(2) ¹Die Aufgaben werden vom Staatsministerium erstellt. ²Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften am Prüfungstag die Auswahl. ³Bei Parallelklassen können verschiedene Aufgaben gewählt werden.